

den solle: Diesemnach gebieten Wir unseren Land-Druck- und Rächern in Westphalen, Statthaltern im West-Necklinghausen, Amtleuten, Unterherren, Rögts-Schultheiß-Sogreoven, Richtern, Kellnern, auch Jägeren, Förkern, Landbotten; auch insgemein allen, und jeden Bedienten, und Unterthanen Tydt- und Pflichtmäßigen Fleißes Acht zu geben, damit obiger unserer Verordnung allerdings gehorsamst nachgelebet werde, und da jemand betreten würde, so dagegen gestreuet hätte, alsdann den- oder diejenige, wer er auch seyn möchte, ohne Ansehen der Person, oder sonstige Absicht auf unseres nächstgelegenes Amtshaus hinzuführen, und alda bis zu unserer gnädigsten Verordnung, wohlverwahrlich zu halten, solches aber unausgestellt an unsere Hof-Gangley, oder unseren Ober-Jägermeistern anzuzeigen, und da auch das heimliche Schießen, Fischen, und Krebsen unsere Beamte nicht jederzeit in Erfahrung bringen können; So wollen auch demjenigen, welcher dergleichen Schießen, Fischen, und Krebsen verspuhret, gesehen, und erweislich unseren Beamten angebracht, daß jemand gegen diese unsere gnädigste Verordnung gestreuet, den dritten Theil deren Brächten, so der Uebertreter verurtheilt, hienit gnädigst bewilliget, und zugelegt haben; wornach sich mählich zu achten, und für Schaden, und Straf zu hüten wissen wird. Urkund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 3. Julii 1765.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. C. O. Freyherr von Gymnich.

(L. S.)

J. F. Clesse.

Nr. 15.

Erläuterung einiger zweifelhafter Stellen der Rechtsordnung, vom 22. Mai 1767.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, 2c. Nachdemalen treu gehorsamste Landstände hiesigen unseres Rheinischen Erzstifts mehrmalen unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen die Erzstiftische Rechts- und Lands-Ordnung in unterschiedlichen Uns zugleich angezeigten Fällen für zweifelhaft angesehen würde, auch darüber unterschiedliche Rechtshandel bereits entstanden, und dadurch unsere treu-gehorsamste Unterthanen in beträchtlichen Schaden und Kosten gebracht worden wären, Wir aber all- jenes Fürst-väterlich vorzukehren gnädigst gemeint seynd, was zu Vorbiegung solcher Kosten, und zum Nutzen obbesagter unserer treu-gehorsamster Unterthanen zu gereichen, nur immer für ersprießlich geachtet wird; So haben Wir von unserem nachgefolgten Hofraths-Dicasterio beyden geist- und weltlichen Hof- so dan unsern beyden hohen Gerichten zu Köln und Bonn nicht allein darüber, wie bey ihnen in denen obangemerkten Fällen geurtheilt worden, die Erklärung eingegeben, sondern auch ihnen die anderweite Fälle zu erkennen

zu geben, aufgetragen, worüber bey ihnen Rechts-Zweifel entstanden, oder worin sie die Erzstiftische Lands-Ordnung dunkel, und daher zu erläutern zu seyn-dafür halten thäten: Nachdem nun von selbigen die abgeforderte Berichters-gehorsamst eingeschicket worden, und Wir Uns darüber die ausführliche Relation ersatten lassen; So haben Wir denen sowohl von Seiten unserer treu-gehorsamster Landständen vorgekommenen, als auch von obgedachten unsern Dicasteris und Gerichten ferner angezeigten zweifelhaften Fällen nachgesehen maßen die Entscheidung, und also der Erzstiftischer Rechts- und Lands-Ordnung die Erläuterung zu geben, keinen Anstand nehmen mögen.

Titulus I.

Ad solum 2dum ejusque verba: vorm Notario, dürfte nicht undienlich seyn, der Verordnung einfließen zu lassen: daß solcher Notarius bey der Churfürstl. Hof-Gangley vorher examinirt, und immatriculirt seyn müßte?

Bleibt es bey denen mehrmals erlassenen Verordnungen, daß der zu Errichtung eines letzten Willens zugezogen werden mollen der Notarius bey unserer Hof-Gangley immatriculirt seyn müsse, sonst aber das Testament von unwürden, und ohbestand seye.

Ad solum 3vum: ist die Frage, ob dan auch ein Testament, worin Eltern ihrer Kinder, oder Kindere ihrer Eltern nicht gedacht haben, vermittelt der im Testament nicht ausgedruckter jedoch darin verstandener Codicillar-Clausul von der Nullität errettet werde?

Gleichwie bey unserer Churfürstl. Hof-Gangley auch gleich nach erlassener Lands-Ordnung, und nachhero weiters zu mehrmalen geurtheilt worden, also lassen Wir es auch dabey, daß, wan etwa derenjenigen, welchen von Rechts wegen die Nothgebühr zukommet, im Testament nicht gedacht worden, ihnen selbe nicht bekommen, sondern abzugiechen, vorbehalten, und das Testament gleichwohl von Kräften seyn, und bleiben solle.

Ad solum 10um: entsteht der Zweifel, ob die Eltern, wan sie ihren Willen mit ihren eigenen Händen nicht beschrieben, sondern nur unterschrieben, alsdan die Verordnung, im Fall keine Zeugen zugezogen worden, ungültig seye?

Erklären Wir zur Gültigkeit einer solcher Verordnung gung zu seyn, daß Eltern dieselbe mit ihren eigenen Händen unterschrieben.

Ad solum 14um: §. 14. ist versehen, daß der Lebtelebender unter denen Eheleuten das währende Ehe vorhin zum Nachs ihrer Kindern errichtetes gemeinsames Testament auch so gar in seinen eigenen Gütern zu widerrufen nicht mächtig seyn solle, woraus dan die Frage entsteht, ob, wan in solcham Testament nebst denen Kindern andere zum Erben eingesetzt worden, in Ansicht dieser auswärtiger Erben, und dersenelben Antheil die Facultas revocandi dem Lebtelebenden ebenmäßig verbotten seye?

Ist dieser solum nur von gemeinsam gezielten: nicht aber von beygebrachten Kindern, und Fremden, welchen etwas vermacht worden zu verstehen, also daß in Betreff letztern dem Lebtelebenden die Macht, sein Willens-Geschäft widerrufen zu können, frey und undenkomen seye.

Westphälisches Prov.-Recht. III.

Titulus II.

Ad Sphum Titium:) ist verordnet, daß die in jeder Ehe erwonnene Gütere bey denen aus der Ehe entsprossenen Kindern verbleiben sollen, bey Gelegenheit welcher Vererbung von einigen in zweifelhafte Frag gestellt wird, ob in dem Fall: daß einer von denen Kindern nach würdlich durch Absterben seines Vatters oder Mutters angeerbten Eigenthum gedachter Gütern mit Tod abgangen, der überlebender Vater oder Mutter in dessen devolvirten Antheil mit übrigen Schwestern und Brüdern zu Theil gehen könne? Es wäre auch hiebey weiter zu entscheiden, ob die Kindere über die auf sie vererbte Güter ein Testament oder sonstige Disposition, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, errichten können?

Wan der überlebender Vater oder Mutter eins deren Kindern pro rata erbt, so ist auch der: oder dieselbe über solche geerbte Ration Verordnung zu machen befugt, dergleichen seynd Kinder, wan sie nach denen Rechten ihr zureichiges Alter haben, über die auf sie vererbte Güter eine letztwillige Verordnung zu machen, wie auch sonst, jedoch ohne Nachtheil der Leibzucht, darüber zu schalten und zu walten bemächtigt.

Titulus VIII.

Ad Sphum Imura:) sollen alle mit Vorwissen und Belieben deren Eltern, oder in Mangel deren, mit Zuziehung deren nächsten Bluts-Verwandten und Freunden unter Eheleuten geschlossene Heyraths-Contracten in allen Punkten fest- und unverbrüchlich gehalten werden. Tragt sich also: ob das Vorwissen und Belieben deren Eltern, und Zuziehung der Anverwandten pro forma pactorum dotialium zu halten seye?

Ist das Vorwissen und Belieben der Eltern, fort Zuziehung deren Anverwandten nicht zur Wesenheit deren Ehefestigungen erforderet, und seynd also auch dieselbe darum, daß sothane Zuziehung unterlassen werde, nicht von Unbestand.

Ad Sphum Titium:) könnte der Zweifel entstehen, ob der Lebtebende das Heyrathsgut erblich behalte, wan selbiges in re immobili bestehet?

Was von erblicher Behaltung dahier verordnet wird, ist ohne Unterscheid von Heyraths-Pfennig, oder Heyrathsgut zu verstehen, also daß auch der Lebtebende ein liegendes Gut, wan solches zum Heyraths-Stück mitgegeben worden, erblich behalte.

Ad Sphum Titium ejusd. Tit.) Es werden die in hiesigem Erstlist angelegte Capitalia für unbewegliches Gut gerechnet, wan nun der Creditor im Fällisch- und Vergilschen wohnhaft ist, so wird gefragt, ob dieselbe nach dässigen Land-Gesäzen, folglich unter die Fahrnis, oder nach der Erstlist-Eöllnischen Land-Ordnung für unbeweglich zu achten seyen?

Soll die Qualitas Mo- vel Immobilarietatis nach denen Land-Rechten, wo das Capital angelegt worden, genommen werden.

Ad Sphum Titium ejusd. Tit.) Wird ferner dem Lebtebenden unter den Eheleuten von allen von Seiten des verstorbenen Ehegatten hergekommenen sowohl, als während der Ehe erworbenen Gütern die Leibzucht zugelegt: nun ergiebt sich der Fall, daß Titius sich mit Caja verheyrat-

het, worauf schon durch den Todesfall der Mutter die von gedachter Mutter herrührend- und während der Eelterlichen Ehe erwonnene Güter dem Eigenthum nach verfallen, und wovon der Lebtebender nur die Leibzucht genießet; da nun Caja mit Hinterlassung ihres leibzüchtigen Vatters ebenmäßig verstorbt, dieser aber hernächst mit Hinterbliebung seines Eydams Titii das Zeitliche segnet, so ist die Frag: ob gedachter Eydams aus Ursach: daß zur Zeit des getrossenen Heyraths auff die Cajam seine Ehefrau die Eelterliche Güter bereits verfallen gewesen, nach Ableben gemeldten Schwiegervatters die Leibzucht begehren könne, oder aber hierzu erfordert werde, daß seine Ehefrau den Fall, daß die Leibzucht mit dem Eigenthum wieder vereinigt werde, er mithin den Vatern als damaligen leibzüchtigen Theil überlebt habe?

Gehet unsere gnädigste Erklärung dahin, daß dem Titio die Leibzucht gebühre.

Eodem spho siehe auch weiter beschrieben, daß bey, ohne erzielten Kindern, gebrochenem Ehebett der lebtebender leibzüchter ein Inventarium über allinge leibzüchtige Gütere zur Sicherheit deren Eigenthums-Erben, und zwar NB. unter Verlust der Leibzucht inner drey Monaten zu errichten verbunden seyn solle? fragt sich also: ob diese Frist vom Tag des aufgelöseten Ehebetts ohne weitere Annahmung zu rechnen, oder aber, wie viele vermeinen, darüber eine besondere Gesinnung von denen Erben zu thun; und von Zeit, daß diese geschehen, die drey monatliche Frist erst zu rechnen seye?

Wollen Wir, daß die hier bestimmte drey monatliche Frist gleich vom Tag des gebrochenen Ehebetts bey Verlust der Leibzucht zu rechnen seye, und zwar ohne Unterscheid, ob darüber einige Gesinnung oder Interpellation von denen Erben geschehen seye, oder nicht.

Ad Sphum Titium:) ist die Frag, ob der überlebender Ehegatt die Fahrnis anzunehmen schuldig, oder aber solche ausschlagen könne?

Wan mehrere Mobilar-Schulden, als sich die Fahrnis betraget, obhanden seynd, so mag sich doch der Lebtebende dadurch, daß er die Gereide fahren lassen wolle, von Zahlung der übrigen Mobilar-Schuld nicht befreien.

In Befolg §. 6ti Tit. 8vo.) Soll der Lebtebender unter denen Eheleuten die Leibzucht von allen auf die Kindere verfallenen Gütern mit dem Laß, dieselbe davon zu ernähren und auszustatten, haben; Nun seye diesen Fall: Mevius und Titia steyen in der Ehe, und erwerben einige Güter, Titia stirbt, und verfallen also diese Güter eins mit denjenigen, so sie in die Ehe eingebracht, auf die Kinder, deren eins, da ebenmäßig nach getrossenem Heyrath, und erzielten einigen Kindern zuerst, und hernächst dessen Ehegatt mit Tod abgethet, Mevius aber an einen seiner so verstorbenen Enkel viele Alimentir- und Erziehungs-Kösten verwendet, so ist die Frag: ob derselb solche Kösten von des Enkels erblichen Antheil, wovon er Mevius leibzüchtiger, abziehen, oder darunter keine Collation Platz greiffen möge?

Dasjenige, was in einvermeltetem Fall der Großvatter an seinen Enkel verwendet, kann dessen erblichem Antheil aufgerechnet werden, wan aber die Enkel arm, und unvermögend, so geben die

gemeine Rechtsen Klares Ziel und Maas, wer selbige zu ernähren verbunden seye.

§. 7. *ejusd. Tit.*) wird das Kelter für Fahrnis ohne Unterscheid gehalten, dannoch solle mehrmals geurtheilt worden seyn, daß ein Waag-Kelter für unbeweglich, ein anderes gemeines Kelter aber für beweglich gehalten würde, wäre also dieser Unterscheid billig auszudrücken?

Waag-Keltere seyn für unbeweglich Gut, Pflsch-Keltere aber, wie auch alle Wädden ohne Unterscheid, sie seyen groß oder klein, für Fahrnis zu achten.

§. 8. Könnte aus denen Worten: in diesem Erbungs-Fall, ein Zweifel entstehen, ob auch diese Rechts-Ordnung in andern Erbungs-Fällen Platz habe?

Ist die Verordnung in diesem, und allen andern Erbungs-Fällen auf gleiche Weise zu verstehen.

Titulus X.

Bei dem *Tit. 10mo* werden verschiedene Nierlichkeiten zur Gültigkeit der Einkindschaft erfordert, wan nun selbige unterlassen, jedoch die voriger Ehehindere, zu deren Vortheil sothane Nierlichkeiten hauptsächlich vorgeschrieben worden, wegen ihres vorsehenden Nutzen die also eingerichtete Einkindschaft fest gehalten haben wollen, so wäre zu erörtern, ob sie dazu befähigt, oder aber in Anseht ihrer auch die Nichtigkeit der Einkindschaft wegen Abgang solcher Nierlichkeiten vorzuschützen seye?

Geht unsere gnädigste Verordnung dahin, daß Kinderer ersterer Ehe auf die Festhaltung solcher Einkindschaft anzutragen wohl befähigt seyen, ohne daß von der letzteren Ehehindern ihnen die Nichtigkeit einer solcher Einkindschaft entgegen gesetzt werden könne.

Titulus XII.

Ad spum 1mum.) Solle zum Uebergang des Eigenthums eine Auerbung vorhergehen, sonst aber der Eigenthum bei dem Veräußern verbleiben, und dem Käufer allein eine bloße *Actio personalis* zukommen; Nun ist die Frage: ob solches nur in Anseht des Käufers, oder eines jeden zu verstehen seye; dan es wird der Fall gesetzt: *Movius* verkauft *Sempronio* sein Haus, demselben ist annoch keine Auerbung widerfahren, immittelst aber ereignet sich wider den *Movius* als Veräußern ein *Concurs-Process*; es entsteht also die Frage: ob die Creditoren das von *Movio* verkaufte Haus, als in dessen Eigenthum annoch gehörig, mit in Anspruch nehmen können?

Wan der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut außer gerichtlich übertragen hat, ist dieser andern außergerichtlichen Gläubigern im *Concurs* vorzuziehen, wan aber andere Gläubigere sich daran gerichtlich entweder durch Erhaltung eines *Pignoris Praetorii*, oder sonst ver sichern, oder auch ihre außer gerichtliche Verschreibung dem Gericht, worunter das Gut gelegen, mittelst Hinterlassung einer Abschrift gedachter Verschreibung, insinuirn lassen, beson der Ankäufer seinen Kauf dem Gericht, mittelst Belegung einer Abschrift desselben, verkündiget, gebühret selbigen das Vorzugs-Recht.

Ad spum 2dum ejusd. Tit.) ist die Frage, ob das Verbott, daß ein Ehegatt ohne den andern nichts veräußern solle? die Immobilien allein betreffe, oder darunter die Mobilia mitbegriffen seyen? dan das Statutum hierunter ganz dunkel, und mehrmalen über dessen Verstand gestritten worden ist?

Ist das Verbott nur von liegenden Gütern zu verstehen.

Titulus XIII.

Ad spum 1mum.) Könnte die Frage entstehen, ob ein mit einer außer gerichtlichen Hypothec versehener Creditor dan nicht einst gegen die Creditores merè personales den Vorzug habe?

Geht der Verstand der Rechts-Ordnung: daß nämlich keine Pfandschaften ohne gerichtliche Verklündung gültig seyn sollen, nur dahin, daß im *Concurs* die *posteriores Creditores*, so gerichtliche Verschreibungen haben, denjenigen, so nur mit außer gerichtlichen Verschreibungen versehen, wan sie schon *Anteriores* seynd, vorzuziehen seyen, übrigen haben diejenige Gläubigere, so eine außer gerichtliche Hypothec haben, für denen *Creditoribus merè personalibus* den Vorzug.

Titulus XIV.

Ad spum 1mum.) Solle keine Sublocation ohne Bewilligung des Eigenthümers Platz haben; Nun seynd einige Rechts-Gelehrte, besonders *Stryckius* der Meinung, daß, wan die Sublocation ohne des Eigenthümers Bewilligung durch den eingegangenen Vertrag verbotten worden, dannoch solche auf den Fall, daß der Eigenthümer keine erhebliche und vernünftige Ursach habe, sich derselben zu widersetzen, vorgenommen werden könne, wäre also die Rechts-Ordnung zu erläutern, ob das darin enthaltene Verbott nicht ohne Unterscheid, ob nämlich der Eigenthümer erhebliche Ursachen habe, sich der Atermiethung zu widersetzen oder nicht, eintreffen solle?

Bei Feld-, Frucht- und Wein-Gütern, und überhaupt allen *Praedium Rusticis* solle auf keine Weis die Sublocation ohne des Pfächters eigene Bewilligung erlaubt seyn; was aber die ausermiethete Häuser betrifft, so geht unsere gnädigste Verordnung dahin, daß, weilen oftmals dem Anmiether solche Umstände vorfallen, um ohne grossen Schaden selbst mit denen Seinigen an Ort und Enden nicht verbleiben zu können, der Vermiether aber in solchen Fällen zu Erhaltung mehrerer Vortheils, sich gar zu eigenwillig betragen möchte, daß daher der Anmiether ante Sublocationem solche dem *Locatori* bedeuten, und da dieser darin nicht gehorchen würde, den gehörigen Richtern anzeigen solle, welcher dan die Partheyen nur summarisch und mündlich hören, fort nach also untersuchten Umständen dem Vermiether aufgeben mag, entweder von der ersten Verpachtung abzusehen, oder aber die angezeigte Sublocation dem Anmiethern zuzulassen, dergestalt jedoch, daß der ersterer Miether für den Hauszins haften solle.

Ad dict. Tit. 14m spum 6um.) Ist die Frage, ob der Miethling dem Käufer zu weichen schuldig, wan schon derselb noch nicht angeerbt?

Als lang der Käufer gerichtlich nicht angeerbt, oder doch der Kauf-Contract dem Gericht mit Zurücklassung einer Abschrift desselben behörig nicht verkündet worden, ist auch der Mithilg dem Käufer zu weichen nicht schuldig.

Ad eundem solum solum: Weilen in den Städten der Pfächter in drey Monaten nach verkündetem Kauf aus dem Haus auf dem Land aber von den gepächeten Gütern auf das nächstkünftige Fest Cathedra Petri weichen muß, so fragt es sich, wann keine drey Monat ante Cathedra Petri übrig seynd, ob alsdan der Pfächter auf denen Gütern verbleiben könne ins künftige Jahr bis Cathedra Petri?

Gehet unsere gnädigste Verordnung dahin, daß der Pfächter bis Cathedra Petri ins andere Jahr auf denen Gütern zu verbleiben befugt seyn solle.

Titulus XV.

Ad solum unum: Spho lmo wäre zu entscheiden, wie die sechs Monaten zu rechnen seyen, ob auf dreyßig Tag, oder wie sie im Calendar nach der Ordnung vorkommen?

Seynd die Monaten naturaliter, wie sie im Calendar der Ordnung nach folgen, zu nehmen, und zu rechnen.

Ad dict. solum unum: Aus obgemeldetem spho lmo entstehet der weitere Zweifel, ob das *Patula retrahendi* von Zeit der bloßhin geschäner gerichtlicher Verkündigung des Kaufs, oder aber vom Tag der Auerbung laufe?

Fanget die Zeit vom Tag der mit Benlegung des getroffenen Kaufs gerichtlich geschäner behöriger Verkündigung zu laufen an.

Ad verba ejusd. sphi lmi gegen Erstattung, entstehet die Frage: ob der Retrahent, wan der Ankäufer den ihm mündlich anerbottene Kaufschilling anzunehmen verweigert, denselben an des Ankäufers Haus wirklich anzuerbieten gehalten seye, ehe und bevor er seine Klage bey Gericht anheben, oder bey selbigem die Kauf-Schillingen hinterlegen könne?

Soll es bey dem Herkommen sein Verbleib haben, daß, wan der Käufer die Zahlung anzunehmen verweigert, alsdan derselb zu Abschneidung all-ohnnötiger Weiltäufigkeit, um die Gelder anzunehmen, oder aber zu sehen, daß solche bey Gericht hinterlegt werden, gerichtlich abgeladen werden solle.

Ad eundem solum: wird ferier gezeuvelt: ob, auf den Fall, daß der Ankäufer die Kauf-Pfenningen nicht rudnehmen will, deren mündlich- oder wirkliche Auerbietung hinlänglich, oder aber die wirkliche Erlegung bey Gericht erforderlich seye?

Hat es ebenfalls dem Herkommen gemäß dabei sein Verbleib, daß zu Rettung der zum Einstand bestimmter Frist die Erbietung deren Kaufschillingen, wan der Käufer solche anzunehmen verweigert, hinlänglich, die wirkliche dageselben Hinterlegung aber erforderlich seye, wan der Retrahent die erhobene Früchten erstattet wissen wolle.

Ad eundem solum wird noch die weitere Frage gestellt: ob in denen neu-anerworben- und noch nicht vererbten Gütern das Einstands-Recht statt habe?

Soll auch zu denen frisch erworbenen obchon noch nicht vererbten und von denen ersten Erwerbern wiederum verkauften Gütern denen von selben abstammenden das Einstands-Recht frey und unbenommen seyn.

Schließlich wird bey dem Einstands-Recht dieser Fall gestellt: Titulus in erster Ehe ein Kind gezelet, schreitet zur zweyten Ehe, und erwirbt Güter, nach aufgelöster zweyter Ehe erbt der zweyten Ehe Sohn diese Güter, und verkauft solche sofort an einen Fremden; fragt sich also: ob das erstere Ehekind demselben sich nähern könne?

Falls das Gut sich füglich vertheilen laßet, soll das erstere Ehekind nur der Halbscheid sich zu nähern befugt seyn, sonst aber dem Einstand für das ganze Gut Platz gegeben werden.

Titulus XVI.

Ad solum adum Hätte die Frage entstehen, ob der Schuldner auch bey Abtag des Capitals die Zahlung in selbigem Werth verfügen könne, wie die Zinsen von 40 Jahren her zählt worden?

Ist die Verordnung nur von Zinsen, nicht aber vom Hauptstuß selbst zu verstehen.

Ueber die Gangley-Ordnung fallt der Zweifel vor, ob jemand vor einem bey der Gangley nicht immatriculirten Notario ohne Gefahr der Desertion appelliren könne?

Hat es bey denen erlassenen Verordnungen lediglich sein Verbleib, und ist sich auch darnach bey denen Appellationen bey Straf der Desertion genauest zu achten, jedoch steht auch denen streitenden Theilen frey, sich eines bey denen Reichs-Gerichten immatriculirten Notarii zu bedienen.

Befehlen demnach unserm nachgesetzten Hofrath, denen geist- und weltlichen Hof- wie auch beyden hohen, nicht weniger allen anderen Erzstiftischen Gerichten, Amtmännern, und deren Verwaltern, fort all- und jeden Richtern sich darnach bey der Urtheils-Fassung schuldigst zu achten. Istund dieses. Geben in unserer Residenz-Stadt Bonn den 12ten May 1767.

Maximilian Friderich Churfürst.

Vt. G. O. Freyherr von Gymnich.

(L. 8.)

E. A. Guisez.

Nr. 16.

Bestische Jagdverordnung vom 22. Dec. 1768.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich Erzbischof zu Köln, &c. Wir haben zwar mittelst unseres unterm 3. Julii 1768. gnädigst erlassenen Jagd-Edict unter anderem auch den Ausschluß der kleinen Jagd jedes-mahl auf den 12 August für unser ganzes August festgesetzt; Nachde-